

22.01.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3715 vom 17. Dezember 2009
der Abgeordneten Monika Düker Bündnis 90 / Die Grünen
Drucksache 14/10462

In welchem Umfang finden derzeit Rückführungen von Roma in das Kosovo statt?

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 3715 mit Schreiben vom 21. Januar 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach unseren Informationen fanden am 14. und 15.12.2009 Rückführungen - auch von Angehörigen der Roma, Ashkali und Ägypter - vom Flughafen Düsseldorf in das Kosovo statt.

Ich habe zuletzt in meinem Antrag von Ende Oktober 2009 (Drs. 14/10018) darauf hingewiesen, dass die Situation für in das Kosovo zurückkehrende Roma katastrophal ist. Nach wie vor leiden die Roma im Kosovo unter massiven Diskriminierungen, erhalten nicht angemessene Unterkünfte und keine ausreichende medizinische und schulische Versorgung. Insbesondere in den bevorstehenden kalten Wintermonaten kann dies für viele eine massive Gefährdung an Leib und Leben bedeuten. Dies ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbar.

1. Wie viele Roma wurden am 14./15.12.2009 vom Flughafen Düsseldorf aus abgeschoben?

Von der Zentralstelle für Flugabschiebung des Landes Nordrhein-Westfalen organisiert fand am 14.12.2009 ein Sammelcharter von Düsseldorf nach Pristina/Kosovo statt.

Datum des Originals: 21.01.2010/Ausgegeben: 26.01.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zurückgeführt wurden mit dieser Maschine 28 Personen, davon gehörten 10 Personen der Volksgruppe der Roma an. 9 Roma wurden von Ausländerbehörden aus Nordrhein-Westfalen und eine Person aus Sachsen-Anhalt zugeführt. Bei drei der aus Nordrhein-Westfalen zugeführten Roma handelte es sich um Straftäter.

Am 15.12.2009 flog ein weiterer von Österreich organisierter und von der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex finanzierter Sammelcharter nach Pristina mit Zwischenlandung in Düsseldorf. An diesem EU-Charter war Nordrhein-Westfalen nicht beteiligt. Wie viele Rückgeführte an Bord waren, ist hier nicht bekannt.

2. Aus welchen Kommunen NRW's wurden Roma abgeschoben?

Die 9 am 14.12.2009 zurückgeführten Roma kamen aus dem Kreis Borken, dem Kreis Gütersloh, dem Kreis Warendorf, dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Münster.

3. Wie viele Rückführungen fanden im Rahmen von Rückkehrprojekten statt?

Nordrhein-Westfalen hat keine Rückführungen im Rahmen von Rückkehrprojekten durchgeführt. Es ist auch nicht bekannt, ob es solche Rückkehrprojekte gegeben hat.

4. Wie beurteilen Sie die auch von Kirchen und Verbänden kritisierten zwangsweisen Abschiebungen von Roma unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit?

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Rückführung aller aus dem Kosovo stammenden ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer wurde bereits anlässlich der Befassung mit den diesbezüglichen Plenaranträgen (Drs. 14/9683, 14/9766 und 14/10018) am 10. September und 4. November 2009 im Plenum ausführlich dargetan.

Nach § 50 AufenthG besteht eine Ausreisepflicht, die von der Ausländerbehörde erforderlichenfalls durchzusetzen ist, wenn ein Ausländer über keinen Aufenthaltstitel oder ein Aufenthaltsrecht verfügt.

Bei dem in Rede stehenden Personenkreis handelt es sich um solche Personen, denen nach den allgemeinen bundesgesetzlichen Vorgaben nach negativem Ausgang des Asylverfahrens und des Verfahrens auf Flüchtlingsanerkennung auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht zusteht. Sie sind über mehrere Jahre in Deutschland geduldet worden, da von ihrer Rückführung aufgrund der spezifischen Problemlage im Kosovo zunächst Abstand genommen worden ist. Um für langjährig geduldete Personen eine humanitäre Lösung der Aufenthaltsproblematik zu ermöglichen und ihnen eine gesicherte Perspektive zu verschaffen, hat es in den letzten Jahren in Deutschland zwei Bleiberechtsregelungen gegeben, von denen auch die Gruppe der langjährig geduldeten Roma profitiert hat. Die beiden Bleiberechtsregelungen haben auch wesentlich dazu beigetragen, dass die Zahl der als geduldet im Ausländerzentralregister erfassten Roma in Nordrhein-Westfalen von rd. 8.500 (01.01.2005) auf rd. 3.700 (30.06.2009) zurückgegangen ist.

Am 04.12.2009 hat die Innenministerkonferenz zudem eine Anschlussregelung für die zum 31.12.2009 auslaufende Altfallregelung beschlossen, die mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 17.12.2009 in eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG umgesetzt worden ist. Der diesen Regelungen unterfallende Personenkreis hat danach weitere 2 Jahre die Möglichkeit, durch Erfüllung der Voraussetzungen ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen.

Eine Rückführung kommt nur für solche Personen in Frage, welche die Integrationskriterien der Bleiberechtsregelungen nicht erfüllen.

Es ist in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Verhältnisse im Rückkehrland nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes liegt. Die kommunalen Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen und Einschätzungen des mit besonderer Sachkunde ausgestatteten Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gebunden (vgl. §§ 4, 24 Abs. 2, 42 AsylVfG und 72 Abs. 2 AufenthG).

Den Belangen der Rückkehrer und der Republik Kosovo wird durch die abgestimmten Modalitäten der Rückführung besonders Rechnung getragen. Gemäß der Zusage der deutschen Seite im Rahmen der Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen wird bei der Stellung der Rückübernahmeersuchen auf ein angemessenes Verhältnis der verschiedenen ethnischen Zugehörigkeiten geachtet und dafür Sorge getragen, dass sich Rückführungen aus dem bisher ausgenommenen Personenkreis geographisch auf die in Frage kommenden Gebiete im Kosovo verteilen, um die Reintegrationsmöglichkeiten der dortigen Kommunen nicht zu überfordern. Entsprechend einer Absprache in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung werden die besonderen Belange von besonders hilfsbedürftigen Personen (z.B. Alte, Kranke, Pflegebedürftige, alleinerziehende Mütter) berücksichtigt.

Eine Rückführung setzt im Übrigen eine bestands- und rechtskräftige Ausreiseverpflichtung voraus. In Fällen, in denen die Rückführung länger als ein Jahr ausgesetzt ist (Duldung), muss die vorgesehene Rückführung durch den Widerruf der Aussetzung mindestens einen Monat vorher angekündigt werden. Die Ankündigung ist gem. § 60a Abs. 5 AufenthG zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde. Somit haben betroffene Personen die Gelegenheit, eine Rückkehrverpflichtung im Hinblick auf aktuelle Abschiebungshindernisse gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit, welche auch zugleich die Verhältnismäßigkeit umfasst, prüfen zu lassen (vgl. hierzu auch Drs. 14/9683 und Drs. 14/9766 sowie Drs. 14/10018).

Auch weiterhin wird der freiwilligen Rückkehr der Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machten vom 01. Januar bis zum 30. November 2009 bundesweit 80 Personen der Volksgruppe der Roma, davon 25 aus Nordrhein-Westfalen, Gebrauch. Diese Personen kehrten freiwillig und mit Startgeldern aus den Förderprogrammen REAG/GARP in den Kosovo zurück.